

Stadt Bruchsal, Ordnungsamt  
-Straßenverkehrsbehörde-  
Campus 1, 76646 Bruchsal  
ordnungsamt@bruchsal.de



Stand: Januar 2024

# Merkblatt: Plakate anlässlich Wahlen in Bruchsal

Wir versuchen Sie beim Plakatieren im Wahlkampf so wenig wie möglich einzuschränken und durch persönlichen Kontakt eventuelle Probleme oder Unklarheiten zu beseitigen. Wir bitten daher um Ihre Unterstützung.

Während des Wahlkampfes gelten die Wahlplakate als genehmigt, wenn die Vorgaben aus Ziffer 2.3.2 Plakate anlässlich Wahlen der Richtlinie der Stadt Bruchsal über das Anbringen von Plakaten, nichtamtlichen Wegweisern und Hinweisschildern (Firmenwegweisern) vom 19.12.2023 (Plakatierungsrichtlinie) eingehalten werden. Dies gilt für Plakate in der Standardgröße **bis DIN A1 ( $\frac{1}{2}$  m<sup>2</sup>)** und für die letzten **8 Wochen** vor der Wahl.

Es kann ab Sonntag, **14. April 2024, 00:00 Uhr**, plakatiert werden.

Die Plakate sind innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl, spätestens bis zum Sonntag **23.06.2024, 24:00 Uhr** wieder zu entfernen.

## Anmeldung:

Vor Beginn ist die Plakatierung beim Ordnungsamt anzumelden und eine Kontaktperson (mit Telefon / Email) zu benennen.

Die Anmeldung soll mit dem Formular „Anmeldung von Wahlplakatierung“ per Email an [ordnungsamt@bruchsal.de](mailto:ordnungsamt@bruchsal.de) erfolgen.

## Plakatierungen:

Für Plakatierungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen zu Wahlkampfzwecken gelten die folgenden besonderen Regelungen – soweit nicht ausdrücklich aufgeführt, bleiben die übrigen Regelungen dieser Richtlinie unberührt.

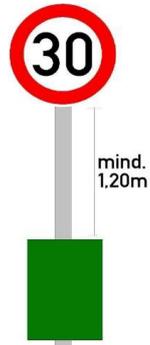
Hinsichtlich deren Anzahl wird keine Obergrenze festgelegt. Auch werden für diese Plakatierungen keine Plakatieraufkleber ausgegeben.

Die Plakatierung ist vor Beginn beim Ordnungsamt anzumelden und eine verantwortliche Kontaktperson zu benennen.

Plakate in der Standardgröße bis DIN A 1 ( $\frac{1}{2}$  m<sup>2</sup>) gelten als genehmigt, wenn, die nachfolgenden Regeln eingehalten werden:

- Wahlplakate dürfen – abweichend von Ziffer 2.2.1 – frühestens acht Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt bzw. aufgehängt und müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag abgebaut werden.

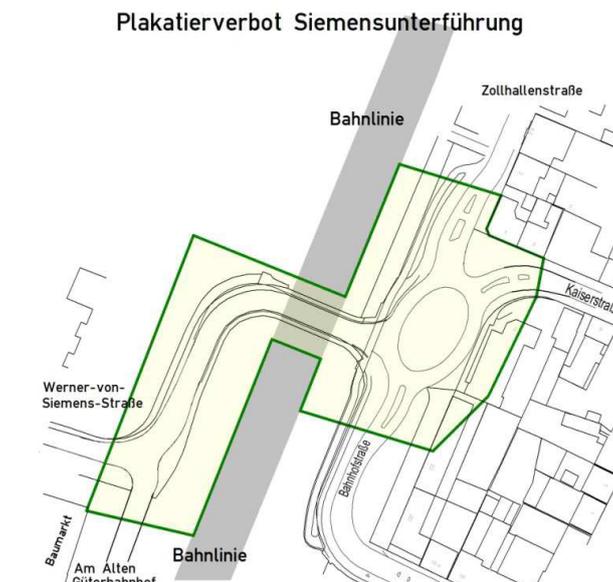
- Abweichend von Ziffer 2.4 (Plakatierverbot an amtlichen Verkehrszeichen oder Wegweisern) dürfen Wahlplakate an einem Mast mit amtlichen Verkehrszeichen oder Wegweisern nur direkt über dem Boden plakatiert werden; hierbei ist ein Abstand zwischen Plakat und amtlichen Verkehrszeichen von mindestens 1,20 m einzuhalten (sh. Abbildung):



- Wahlplakatierung darf auch im Zentrum (Fußgängerzone, John-Bopp-Straße, Friedrichsplatz und dazwischenliegende Bereiche) und in der Schönbornstraße (von Wilderichstraße bis Am Schlossgarten vor Schloss, Finanzamt und Damianstor) angebracht werden.
- Das Plakatierverbot im Bereich Siemenskreisel und Siemensunterführung (Kreisels bis 20 m in die zuführenden Straßen inkl. Einmündung Am Alten Güterbahnhof, Werner-von-Siemens-Straße) bleibt aus Gründen der Verkehrssicherheit bestehen.

#### Siemenskreisel und Siemensunterführung

(Kreisels bis 20 m in die zuführenden Straßen inkl. Einmündung Am Alten Güterbahnhof, Werner-von-Siemens-Straße)



- Am Wahltag ist an Gebäuden, in denen ein oder mehrere Wahllokale eingerichtet sind, sowie in deren Zugangsbereich keine Wahlwerbung zulässig. Die Wahlberechtigten müssen den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Wahlwerbung beeinflusst zu werden. Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab; in der Regel ist von einem Umkreis von etwa 20 m um den Zugang auszugehen. Im Einzelfall kann auch ein weitergehender

Schutzbereich geboten sein. Etwaig in diesen Bereichen aufgehängte bzw. angebrachte Plakate sind am Tag vor der Wahl bis spätestens 14:00 Uhr abzubauen.

- Im Übrigen behalten die weiteren Regelungen dieser Richtlinie ihre Gültigkeit.

Wird gegen die oben aufgeführten Regeln verstoßen, gelten Wahlplakate als nicht genehmigt; in Folge dessen müssen sie entfernt werden. Wahlplakate oder -plakatträger, die entgegen o.g. Regelungen angebracht wurden oder von denen Gefährdungen oder Behinderungen ausgehen können, werden – ohne vorherige Ankündigung – kostenpflichtig durch das Ordnungsamt / die Ortspolizeibehörde oder durch einen von der Behörde beauftragten Dritten entfernt.

Die Plakatierungen sind so einzurichten, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis – bspw. auf Lichtzeichenanlagen, Fußgängerüberwege, Kreuzungen oder Einmündungen – darstellen.

Von der Plakatierung darf keine Verletzungsgefahr ausgehen. Blanke Drähte, abstehende Drahtenden, Nägel oder Schrauben etc. sind ebenfalls nicht erlaubt.

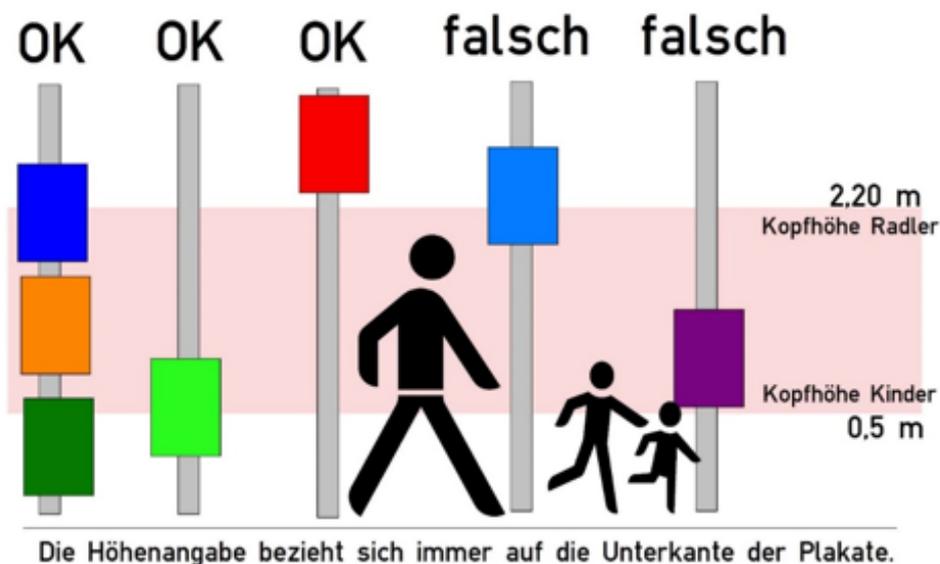
Des Weiteren ist das Plakatieren an den nachfolgend genannten Stellen verboten:

- außerhalb von Ortsdurchfahrten;
- direkt an Bäumen (ausgenommen an deren Schutzgittern);
- überall dort, wo es durch die Aufkleber „Plakatieren verboten“ untersagt ist.

Plakate dürfen auf Geh- oder Radwegen nicht in Kopfhöhe aufgehängt werden. Das Plakat darf mit der Unterkante nicht in einer Höhe von 0,50 m (Kopfhöhe Kinder) bis 2,20 m hängen. Werden Plakate am Boden aufgestellt oder bei mehreren Plakaten übereinander, so müssen Durchgänge wie folgt verbleiben:

- Gehweg mind. 1,00 m
- Radweg mind. 1,50 m
- gemeinsamer Geh- und Radweg mind. 2,00 m

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind bei der Montage die nachfolgend abgebildeten Plakatierungsvarianten zulässig („OK“) bzw. unzulässig („falsch“).



### **Zuwiderhandlungen:**

Plakatierungen, die ohne oder entgegen der Genehmigung angebracht wurden oder von denen Gefährdungen oder Behinderungen ausgehen können, werden – ohne vorherige Ankündigung – kostenpflichtig durch das Ordnungsamt / die Ortspolizeibehörde oder durch einen von der Behörde beauftragten Dritten entfernt.

Anlass und Ablauf der Entfernung werden dokumentiert.

Abgehängte Plakate sind grundsätzlich vom Ordnungsamt / der Ortspolizeibehörde oder durch den von der Behörde beauftragten Dritten aufzubewahren. Eine Ausnahme hiervon stellen stark beschädigte Plakate oder Plakate ohne Trägertafel dar.

Auf Verlangen wird die aufbewahrte Plakatierung dem (beauftragten) Plakatierer umgehend zurückgegeben. Die Abholstelle wird auf Nachfrage umgehend mitgeteilt.

Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach §§ 16, 54 StrG oder §§ 12, 16 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Bruchsal in der jeweils gültigen Fassung bleibt unbenommen.